

Synoptische Darstellung zur Revision des Gesetzes über Fuss- und Wanderwege zum Thema Biken: Artikel 10 (Kantonales Fuss- und Wanderweggesetz; KFWG)

Bisher	Vorlage RR (2. Juli 2019)	Ergebnis der 1. Lesung (Session vom 4. Sept. 2019)	Vorschlag JD für die 2. Lesung (Session vom 2. Okt. 2019)
Artikel 10 Grundsätze für die Anlage und den Unterhalt			
¹ Fuss- und Wanderwege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen werden können.	¹ Fuss-, Wander- und Bikewege sollen möglichst frei und gefahrlos begangen und befahren werden können.		
² Die Wege sind in erster Linie dem Fussgängerverkehr vorbehalten. Unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse kann die Benützung der Gehflächen durch weitere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer vorgesehen werden.	² Grundsätzlich stehen Wanderwege für das Biken und Bikewege für das Wandern zur Verfügung. Bei übergeordneten Schutz- und Nutzungsinteressen kann die Mitbenützung von Wanderwegen für das Biken eingeschränkt oder verboten werden.		
	³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht.	³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht.	³ Die verschiedenen Nutzerinnen und Nutzer nehmen aufeinander Rücksicht. Sofern notwendig, sind Wander- und Bikewege getrennt zu führen.
³ Wanderwege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen. Ausnahmsweise genügt ein natürlicher Randstreifen (Bankett).	⁴ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.	⁴ Wander- und Bikewege sind, sofern notwendig, getrennt zu führen.	⁴ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.
		⁵ Wander- und Bikewege sollen keine grösseren Wegstrecken mit bitumen-, teer- oder zementgebundenen Deckbelägen aufweisen.	